



DIRECTION DE LA SÉCURITÉ ET DE LA JUSTICE
SICHERHEITS- UND JUSTIZDIREKTION

Pressemitteilung

Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und in Notsituationen – Staatsrat verabschiedet Gesetzesentwurf

An seiner Sitzung vom 25. September 2007 hat der Staatsrat einen Gesetzesentwurf über den Bevölkerungsschutz verabschiedet und dem Grossen Rat überwiesen. Dieser Entwurf setzt den Verfassungsauftrag um, wonach Staat und Gemeinden die notwendigen Massnahmen treffen, um Katastrophen und Notsituationen vorzubeugen und sie zu bewältigen (Art. 75 der Kantonsverfassung). Er trägt ferner dem Anspruch der Opfer auf angemessene Unterstützung Rechnung (Art. 36 Abs. 2 KV).

Die kantonale Organisation für den Katastrophenfall wird heute durch einen Staatsratsbeschluss vom 31.10.1988 sowie durch einen entsprechenden Organisationsplan (ORKAF-Plan) geregelt. Diese Erlasse sind jedoch in erster Linie auf Einsätze bei Grossunfällen ausgerichtet. Im Gegensatz dazu deckt der Gesetzesentwurf sämtliche natürlichen, technischen und gesellschaftlichen Gefahren ab, denen die Bevölkerung und ihre Existenzgrundlagen ausgesetzt sind.

Dem Entwurf liegt ein Konzept des integralen Risikomanagements zugrunde, welches die Analyse, die Prävention, die Vorsorge, den Einsatz und die Wiederherstellung umfasst. Er umschreibt diese Aufgaben und regelt die Zuständigkeiten von Staat und Gemeinden.

Was die Organisation des Bevölkerungsschutzes betrifft, sieht der Entwurf die Schaffung eines kantonalen Führungsorgans vor, welches für die Leitung der Vorsorge und für die Durchführung des Einsatzes verantwortlich ist. Dieses Organ setzt sich aus den Chefs der Organisationen zusammen, die bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Situationen regelmässig im Einsatz stehen. Es untersteht direkt dem Staatsrat und verfügt über die notwendigen Kompetenzen, um seine Aufgaben auf professionelle Weise und gemäss den Anforderungen des Bundes durchzuführen. Die Gemeinden werden sich ihrerseits für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu organisieren und ein Führungsorgan einzusetzen haben. Sie werden zu diesem Zweck im Rahmen der für den Zivilschutz bereits bestehenden Gemeindegruppierungen zusammenarbeiten können.

Im letzten Abschnitt des Entwurfs wird die Gesundheitsgesetzgebung durch entsprechende Bestimmungen über die Bewältigung von ausserordentlichen Situationen im Gesundheitsbereich ergänzt.

Das Gesetz wird voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Freiburg, 10. Oktober 2007